

Z. IV. 1916

Höchstpreise und kommunale Bestände.

Aus Kreisen der kommunalen Lebensmittel-Verwaltung wird uns geschrieben:

Bei Festsetzung von Höchstpreisen für Lebensmittel (wie jetzt zum Beispiel für Kaffee und Tee) werden in der Regel Preise vorgeschrieben, welche unter den vorher im freien Markte gültigen Preisen liegen. Mit dieser Maßnahme will man verständigerweise die Preise auf eine angemessene Höhe zurückschrauben und die Differenz denen aufbürden, die durch Anhäufung von Vorräten die Preistreiberei zum großen Teil verschulden. Dabei ist indessen offenbar außer Acht gelassen, daß eine sehr große Anzahl von Kommunalverwaltungen oder Vereinigungen von Kommunalverbänden (Bezirkszentralen) solche Lebensmittel aufkaufen mußten, um die Versorgung des ihnen anvertrauten Gebietes sicherzustellen. Wenn diese Stellen zu Höchstpreisen verkaufen müssen, die unter ihrem Einstandspreise liegen, so erwachsen ihnen aus der Erfüllung ihrer Versorgungspflicht und ihrer im Interesse der Allgemeinheit geleisteten Tätigkeit Verluste. Dies ist durchaus unbillig und es sollte zum mindesten eine Uebergangszeit bestimmt werden, in der Kommunalverbände ihre Vorräte zum Einstandspreise abgeben dürfen. Es wäre durchaus geboten, wenn diesen Gesichtspunkten jetzt bei der Regelung des Kaffee- und Teeverbrauchs und auch später in ähnlichen Fällen Rechnung getragen würde. Wenn diese Sonder-Erlaubnis nur an Kommunalverbände und nur für eine Uebergangszeit gegeben wird, so ist der Zweck der Höchstpreisfestsetzung — nämlich die Zurückschraubung auf ein normales Niveau zu Lasten unbedingener Käufer — durchaus gewahrt.